

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1827**

19.3.1827 (Nr. 78)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 78.

Montag, den 19. März

1827.

Baden. (Weiter.) — Bayern. — Königreich Sachsen. — Frankreich. — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Preussen. — Portugal. — Türkei.

## Baden.

Weiler (im Bezirksamt Billingen), den 10. März. Gestern Nachmittag, nach fünf Uhr, zog aus Weiler ein schweres Wetter heran (das zweite in diesem Jahre; das erste war den 11. Januar Abends um 8 Uhr, welches auf dem Brogach ein Haus verbrannte). Der Himmel umhüllte sich, und unter starkem Blitz und Donner folgten Schloßen. In Erdmannsweiler zündete der Blitz ein Haus an, worin 3 Familien wohnten. Das Feuer griff mit solcher Schnelligkeit um sich, daß das Gebäude in einer Viertelstunde ganz in Flammen stand. Zwar waren gleich zwei Spritzen da; aber an Löschern war nicht mehr zu denken. Gerettet konnte fast gar nichts werden. Die Leute, die schon vorher dürstig waren, sind sehr zu bedauern, da sie fast alles verloren haben.

## Bayern.

München, den 12. März. H. H. die Prinzen von Hessen-Darmstadt, welche sich einige Tage hier aufgehalten hatten, sind gestern nach Wien abgereiset.

— In diesen Tagen feierte der Justizminister, Freiherr v. Zentner, sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Unter den zahlreichen Beweisen der allgemeinen Verehrung, welche diesem hochverdienten Staatsmann umgibt, und sich bei jenem Anlaß insbesondere würdevoll ausdrückte, leuchtet die Anerkennung hervor, womit der König den treuen, ausgezeichneten Diener ehrte, der auch aus den Händen Sr. M. den großen Hubertus-Orden empfing.

— Der kaiserl. russ. Gesandte am hiesigen Hofe, Hr. Graf von Woronzow Erzell., ist von seiner im vorigen Jahr angetretenen Urlaubreise nach Petersburg wieder hier angekommen.

## Königreich Sachsen.

Dresden, den 10. März. Seit einer Woche ist die dritte Nummer der unter öffentlicher Autorität und Beforgung des Archivars Engelhard erscheinenden Gesessammlung von 1827 in der Meinholdischen Hofbuchdruckerei (Preis 2 ggr.) ausgegeben worden. Sie enthält auf 20 Quartseiten zwei lang besprochene, lang erwartete Mandate, wodurch ein festes Regulativ über die katholische geistliche Gerichtsbarkeit in den Kreislanden, ingleichen die gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, und dann in einem zweiten Mandat, wie es mit dem Uebertritt von einer christlichen Konfession zur andern gehalten werden soll, alles aufs Bestimmteste ausgespro-

chen wird. Die Einleitung bezieht sich auf das nach dem Pöfener Frieden den 16. Februar 1807 publizierte Mandat, wegen der gänzlichen Gleichstellung des römisch-katholischen Gottesdienstes mit der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Konfessions-Verwandten, so wie auf den 16. Artikel der Bundesakte, und motivirt dadurch die Nothwendigkeit eines solchen Regulativs. Das, seit ein Nunzius hier nicht mehr gesehen wurde, eingesetzte apostolische Vikariat, gewöhnlich mit der Stelle des königlichen Beichtvaters verbunden, wird hier für die oberste geistliche Behörde feierlich erklärt, und verwaltet mit dem ihm untergeordneten katholischen Konsistorium, bestehend aus einem Präses, drei geistlichen und zwei weltlichen Räten, nebst dem dazu gehörigen Sekretariat und Bureau, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit, als oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen, gerade so wie der evangelische Kirchenrath und die ihm untergeordneten Konsistorien die Angelegenheiten der diesseitigen Glaubensgenossen besorgen.

Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll, ohne landesherrl. Vorwissen, und, nach Bestehen, beigefügtes Placet nicht geschehen. Auch behalten sich Sr. M. vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf die landesherrlichen Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt, selbst in geeigneter Weise zu entscheiden.

Das kathol. Konsistorium hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen u. s. w. lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu achten, in so weit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der kathol. Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der kathol. Geistlichen, oder solcher Vergehen kathol. Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des kanonischen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind. Alle zum kathol. Klerus gehörigen Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Untertanen-Eid vor dem geistlichen-katholischen Konsistorium zu leisten. Sie sind für ihre Personen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlichen-katholischen Konsistoriums, im höherer Instanz des apostol. Vikariats, unterworfen.

Die Regierung trägt Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religions-Bekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Aeltern oder ihren Stellvertretern einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder, wenn die Aeltern, ohne eine Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben. Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Konfession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Ungelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

In Betreff des Schulunterrichts sind an Orten, wo es sowohl katholische als evangelische Schulen gibt, die Kinder kathol. Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangel. Aeltern eben so an diese zu verweisen. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme statt finden, und auch den Kindern verschiedener Konfession gestattet seyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen. An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische zu schicken zwar nicht verbunden seyn, ihnen jedoch freistehen, gegen Entrichtung des Schulgelds, sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, den Religions-Unterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

Wenn bei gemischten Ehen der evangel. Theil gegen seinen kathol. Ehegatten vor dem kathol. Konsistorium eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach dem evangel. Eherecht, die gänzliche Scheidung statt haben konnte, den Grundsätzen der kathol. Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist, so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangel. Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangel. Bezirks-Konsistorium gestattet werden. Den kathol. Glaubens-Genossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere geschiedene Ehegatte lebt, nicht gestattet.

Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubens-Genossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangrechte fallen für die Zukunft überall weg, jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochiallasten bewendet es bei der seitherigen Verbindlichkeit.

#### Frankreich.

Paris, den 17. März. Gestern war der Kurs der 5prozent. Konsol. zu 98 Franken 65, 70 Cent. — 3prozent. Konsol. 69 Fr. 10, 15, 20 Cent. — Bankaktien 1990 Fr.

— In der Sitzung der Pairskammer vom 15. erstat-

tete der H. Markis von Pastoret den Kommissionsbericht über den Entwurf zu einem Militärcodex. Die Kammer hat die Eröffnung der Diskussion auf den 24. festgesetzt.

— Der Hr. Graf Stanislaus Potoki, Oberzeremonienmeister des kaiserlichen Hofes von Rußland, ist zu Paris angekommen.

Paris, den 15. März. Es verbreitet sich das Gerücht, daß das französische Ministerium, überzeugt von dem festen Willen der Kabinete von London und Petersburg, dem Blutvergießen in Griechenland Einhalt zu thun, von unsrer in der Levante stationirten Flotte einen Gesandten an ihren Uurten den Pascha von Aegypten abgefertigt habe, um Se. Hoheit zu vermögen, die Abfahrt der Expedition, an deren Spitze er selber nach Griechenland absegeln wollte, aufzuschieben.

Strasbourg, den 12. März. Se. Maj. haben dem Hrn. Renouard de Voussieres, Mitglied der Deputirtenkammer für den Niederrhein, den Titel Vicomte ertheilt. Mit demselben hat Hr. Renouard ein Majorat von 10,000 Fr. Renten verbunden.

— Man meldet uns Folgendes aus Mählhausen (im Elsaß) unter'm 14. März: Die Arbeiter verschiedener hiesigen Baumwollen-Spinnereien haben, wegen geringerer Verminderung ihres Lohnes, seit vorgestern wider ihre Herren sich aufgelehnt, und ihnen weiter zu dienen verweigert. Durch weises Benehmen der Verwaltungs-Behörden ist aller Thätlichkeit vorgebeugt worden. Die Polizei ist der Aufwiegler schon habhaft. Einige sind ihrer Pflicht während der ganzen Zeit treu geblieben, und die Meisten zu derselben bereits zurückgekehrt.

— Die Cioise vom 16. März enthält folgenden Artikel:

Man hat Nachrichten aus Hayti bis zum 31. Jan., welche das Schiff Alexander mitbrachte, das nach einer Ueberfahrt von 28 Tagen in England angekommen ist.

Weil die haytische Regierung sich mit der französischen noch nicht über die Grundlagen des Handelsvertrags hatte verständigen können, und da die Erzeugnisse Hayti's fortdauernd in Frankreich die fremden Zölle bezahlen, so hat die haytische Regierung sich entschlossen, die alten Ausgangszölle von dem auf französischen Schiffen ausgeführten Kaffee, das heißt, statt 25, 33 Piaster von 1000 Pfund, wiederherzustellen; jedoch genossen die französischen Produkte, die auf französischen Schiffen eingeführt wurden, fortwährend der Vergünstigung des halben Zolls, so wie er durch die Ordonnanz vom 17. April war stipulirt worden.

Es scheint: das Schiff der französischen Regierung, welches in der Mitte des Dezembers v. J. mit den letzten Entschließungen des Ministeriums von Loulon unter Segel gieng, sey im Augenblick der Abfahrt des Alexanders noch nicht zu Port-au-Prince angekommen. Wir hoffen immer, daß bei der Ankunft dieses Schiffes alle Schwierigkeiten werden aus dem Wege geräumt worden seyn, und daß zu Folge des Handels-Vertrages,

der das Resultat der gehobenen Schwierigkeiten wird gewesen seyn, der französische Handel in den Genuß aller Vergünstigungen, deren er sich erfreut hatte, auf's neue eingetreten ist.

So wie wir bereits früher äusserten, haben wir allen Grund zu glauben, daß Kraft dieses Handels-Vertrages alle haytischen Erzeugnisse, mit Ausnahme des Zuckers, bei der Einfuhr in Frankreich nur die Zölle zu bezahlen haben, welche dieselben Erzeugnisse, wenn sie aus französischen Kolonien kommen, entrichten, die Einfuhr mag nun auf französischen, oder haytischen Schiffen geschehen.

#### Großbritannien.

London, den 13. März. In der Kammer der Gemeinen hat eine ziemlich lange Diskussion über den Artikel der Mutiny-Bill<sup>1)</sup> statt gehabt, welcher den Soldaten körperliche Strafen aufzulegen erlaubt. H. John Smith verlangte die Abschaffung solcher Strafen, und vertiefte sich vorzüglich auf die gute Mannszucht in der französischen Armee, wo man weder Stockschläge noch Peitschenhiebe gibt. Der französische Soldat, sagte er, der Schläge erhalten hätte, wäre auf immer entehrt. Sir Robert Wilson sprach im nämlichen Sinne, und erinnert die Kammer an die treffliche Mannszucht, welche die französische Armee während des spanischen Feldzugs im J. 1823, unter Sr. k. H. dem Herzog von Angouleme, beobachtet hat.

Sir H. Hardinge erwiderte: die französische Armee sey im Jahr 1823 nicht in Feindesland gewesen. Das Benehmen jener Armee, die ich von Torres Vedras sich zurückziehen sah, war sehr verschieden von dem Verhalten der vom Herzog von Angouleme befehligten. Das ehrenwerthe Mitglied besteht auf der Nothwendigkeit, den Offizieren der Armee die Vollmacht, den Soldaten körperliche Strafen aufzulegen, auch ferner zu ertheilen. Dieß wurde vom Parlamente genehmigt.

— Privatbriefe aus London melden, daß man in verschiedenen Häfen Großbritanniens Schiffe miethet, um 8000 Mann nach Portugal einzuschiffen.

London, den 14. März. (Durch außerordentliche Gelegenheit.) Se. Maj. sind diesen Nachmittag um 2 Uhr in London angekommen, und wollen um 3 Uhr im Palaste von St. James ein Konseil halten.

(Sun.)

— Man verbreitet Gerüchte, deren Glaubwürdigkeit wir aber nicht verbürgen können, daß Lord Liverpool den Wunsch geäußert habe, abzudanken, und daß in Folge dieses Wunsches Se. Maj. bald, in Betreff des neuen Ministeriums, Allerhöchsthren Willen bekannt machen werden — (signify his pleasure).

(Times.)

1) Die Mutiny-Bill (das Gesetz, die Meuterei betreffend) ist eine Art von Militär-Gesetzbuch, das niemals für länger als ein einziges Jahr angenommen wurde, und über dessen Fortdauer oder Aufhören jährlich im Parlamente abgestimmt wird.

— Man erhielt heute Nachrichten aus Hayti bis zum 7. Februar; dem englischen General-Konsul ist es noch nicht gelungen, den Handelsvertrag, den man schon so lange erwartet, zu Stande zu bringen.

(Globe and Traveller.)

#### Niederlande.

Brüssel, den 5. März. Am 1. dieses ist auf dem Noorder Rassen vor Westkapelle das von Java nach den Niederlanden bestimmte Schiff, Java-Packet, (Sh. Nr. 71) gestrandet. Die aus 23 Individuen bestehende Mannschaft und 6 Passagiere sind sämmtlich dabei um's Leben gekommen; der Lootse allein ist auf einem Stücke des Wracks bewußtlos an den Strand getrieben. Es waren ihm beide Beine zerschmettert. Nach der Aussage dieses Mannes hatte er sich am 28. Febr. an Bord des Schiffes begeben, um es nach Bliessingen zu führen.

#### Deſtreich.

Wien, den 13. März. Metalliques 89 $\frac{1}{2}$ ; Bankaktien 1063 $\frac{1}{2}$ .

Der Osservatore Triestino vom 27. Februar meldet: »Borigen Dienstag hat der General Markis von Paulucci die Kontumaz verlassen, und ist am Abend desselben Tages mit dem Dampfboot nach Venedig abgereist. Er war auf der k. k. Fregatte Hebe aus dem Archipelagus angekommen, nachdem er neun Monate lang den Oberbefehl über die k. k. Marine in diesen Gewässern geführt hatte. Sein unermüdeter Eifer, die klugen und energischen Maßregeln, welche er ergriffen hatte, waren von der besten Wirkung für den Handel und die Schiffahrt Deſtreichs, indem er beiden kräftigen Schutz angedeihen ließ, der öſtreichischen Flagge allenthalben Achtung verschaffte, die Seeräuber züchtigte, und mit weiser Fürsorge das Convoy-System einführte, wofür ihm, in der Levante sowohl als hier, von dem Handelsstand und den Asskuranten der lebhafteste Dank gezollt wird. Der ehewürdige Veteran, Oberst Dandolo, welcher nach dem Abgange des Markis Paulucci das Kommando der k. k. Eskadre übernommen hat, wird, wie wir fest überzeugt sind, mit gleicher Energie und Umsicht zu Werke gehen, um der Flagge unsers erlauchtesten Monarchen die gebührende Achtung zu sichern, und Handel und Schiffahrt seiner Untertanen gegen die Piraten, welche ihr Unwesen im Archipelagus treiben, zu schützen.«

#### Preußen.

Berlin, den 13. März. Se. Maj. der König haben dem Oberstallmeister von Knobelsdorff den rothen Adlerorden 2ter Klasse mit dem Eichenlaub zu verleihen geruhet.

— Die schönste Weise, in welcher sich die Freude über die glückliche Wiederherstellung Sr. M. des Königs kundgeben kann, ist ohne Zweifel die des Wohlthuns, damit auch diejenigen einen frohen Tag haben, denen es sonst das Geschick verſagt. Es war daher ein wohlthuender Anblick, in den prächtigen Zimmern und Sälen des

Caffé Royal, in denen sonst nur der Reiche einkehrt, oder der Uebersatte sich den Appetit durch künstliche Reizmittel zu wecken sucht, eine Anzahl Invaliden des letzten Krieges (auf Kosten des H. Veyermann, Eigenthümers des Caffé Royal) bei einem festlichen Mahle an reichbesetzter Tafel zu finden. Darunter befanden sich fünfzehn, welche sämmtlich in der Schlacht von Culm, die unter dem Befehl Sr. M. des Königs gewonnen wurde, ihre ehrenvollen Wunden erhielten. Der anwesende Offizier brachte zuerst unter dreimaligem Hurrah die Gesundheit Sr. Maj. des Königs aus. Der mit edlem Rheinwein gefüllte Pokal gieng im Kreise herum, und die Anwesenden brachten nacheinander dem Andenken der Schlachten, in denen sie gefochten, und den Feldherren, unter denen sie dienten, noch manches Lebehoch aus.

#### Portugal.

Lissabon, den 4. März. Am 1. d. M. hat die Pairskammer, in einen Gerichtshof konstituiert, einige Präliminarien, betreffend die gerichtliche Belangung des H. Manoel Christophao Nascaranhas, Mitglieds der Deputirtenkammer, angeordnet. Die Bischöffe erklärten sich für unfähig als Richter aufzutreten, und es scheint, daß der Bischof von Elvas der einzige ist, der den Sitzungen in dieser Sache beizuhohnen wird.

#### Türkei.

Nachrichten aus Konstantinopel vom 24. Febr. zufolge war an gedachtem Tage daselbst folgender Kriegsbericht von der Pforte bekannt gemacht worden:

Der Seraskier Meschid Pascha hat in Erfahrung gebracht, daß ein Korps von 6000 Griechen in der Nähe von Athen erschienen sey, in der Absicht, sich einen Weg in's Schloß zu bahnen, und den Belagerten Hülfe zu bringen; der Seraskier griff sie an; ein hartnäckiger Kampf erfolgte, worin die türkischen Truppen Sieger blieben, und die Insurgenten gänzlich in die Flucht geschlagen wurden; es wurden 300 Gefangene gemacht, worunter sechs ihrer Capitani's; von den letztern sind vier an ihren Wunden gestorben; an Todten haben die Feinde 1200 Mann verloren; die Gefangenen sind bereits auf dem Wege nach der Hauptstadt.

Der kais. russ. Gesandte bei der hohen Pforte, Hr. v. Ribeaupierre, war am 11. Febr. Abends zu Konstantinopel eingetroffen. (Destr. Beob.)

Konstantinopel, den 25. Febr. (Durch außersordentliche Gelegenheit über Bucharest.) Hr. v. Ribeaupierre, dessen lang ersehnte Ankunft am 11. Februar Abends, als eben das Geburtsfest Sr. M. des Kaisers von Oestreich in Pera gefeiert wurde, erfolgte, hat, wie es heißt, alle von Hrn. v. Mincialy in Bezug auf die Pazifikation Griechenlands gemachten Demonstrationen gutgeheißen. Somit unterläge die gemeinschaftliche mächtige Verwendung Russlands und Englands zu Gunsten der Griechen keinem Zweifel mehr. Von Seite der

Pforte scheint jedoch vor der Hand um so weniger Hoffnung zu einer Annahme dieser Vorschläge zu seyn, als sie gerade jetzt Nachrichten aus Livadien bekannt macht, welche sehr ungünstig für die Griechen lauten.

#### Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

17. März	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 6 $\frac{1}{2}$	27 Z. 9,4 L.	2,0 G.	59 G.	W.
M. 3	27 Z. 3,0 L.	2,5 G.	66 G.	NW.
N. 9 $\frac{1}{2}$	27 Z. 1,5 L.	3,0 G.	66 G.	NW.

Meist Regen, Schnee und sehr windig.

#### Theater, Anzeigen.

Dienstag, den 20. März: Stille Wasser sind beständig, Lustspiel in 4 Akten, nach dem Englischen, von Schröder.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ein so eben in hiesiger Residenzstadt angekommener Künstler hat die Ehre anzuzeigen, daß er gesonnen sey, Unterricht im Delmalen auf Leinwand zu geben, dabei verspricht er, alle diejenigen, die ihm ehrenvolles Zutrauen schenken wollen, in sechs Lehrstunden so weit zu bringen, daß sie die Gemälde unserer besten Meister nachahmen können, selbst wenn man auch keine Fertigkeit im Zeichnen haben sollte. In der nächtlichen kurzen Zeit lehrt er eben so eine andere Art von Malerei, nämlich die auf Glas. Diese beiden Gattungen bieten eben so viel Nützlich als Angenehmes, indem sie erstens die Mittel in einer hübschen Zimmerverzierung, und zweitens, während der Ausführung, mancherlei Vergnügen gewähren. Um indessen die Zweifel derjenigen Personen zu heben, die das gefagte für unmöglich halten sollten, verlangt er nicht eher eine Belohnung, bis der Unterricht beendet, und der Erfolg den Erwartungen entsprochen habe. Fertige Gemälde sind in seiner Wohnung im Gasthaus zum König von England, in der langen Straße, zur Ansicht aufgestellt.

Ladenburg. [Bekanntmachung.] Bei dem letzten großen Wasser wurde zu Neckarhausen ein Eichstamm 19 Schuh lang, 26 bis 27 Zoll im Durchmesser gelandet, welcher mit L. Z. IV. P. H. O. D. und A. B. bezeichnet ist.

Der Eigenthümer davon hat sich binnen 4 Wochen zu melden, ansonst der Stamm versteigert und der Erlös der Gemeindekasse zugewiesen wird.

Ladenburg, den 15. März 1827.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Pfeiffer.

Einsheim. [Schuldenliquidation.] Wer an die in Sant erkannte gemeinschaftliche Vermögensmasse der Müllermeister Michael Wilters Witwe und Philipp Wilters Reikten zu Steinsfurt eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefodert, dieselbe, von heute an, binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, dahier bei Amt anzumelden und richtig zu stellen.

Einsheim, den 12. März 1827.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Sigel.